

Zu den Urkunden von Pergamon.

Die mannigfache Fülle von Belehrung, welche die Pergamenischen Inschriften darbieten und die sich auf die verschiedensten Gebiete unseres Wissens erstreckt, lässt sich erst jetzt recht überblicken, da deren ausgezeichnete Ausgabe in dem achten Bande der Alterthümer von Pergamon vorliegt. Man hat es schon früher versucht, den Inhalt dieser Denkmäler für die politische Geschichte und die Geschichte der Kunst nutzbar zu machen und in dem erschöpfenden Commentar zu ihnen ist jetzt davon die Summe gezogen; diesen Erörterungen dürfte kaum mehr etwas Wesentliches und Entscheidendes hinzuzufügen sein. Wenn ich daher die erwähnte Publication im Folgenden einer Betrachtung unterwerfe, so geschieht es um auf eine bisher weniger beachtete Seite hinzuweisen; sie soll sich mit der formellen Fassung der Urkunden, im Besonderen der Psephismen und einigen Folgerungen beschäftigen, die daraus für die staatlichen Einrichtungen in Pergamon während der Königszeit abzuleiten sind. Ich knüpfe damit an eine Reihe von Untersuchungen an, welche ich unlängst veröffentlichte und für die ich die obige Edition noch nicht benützen konnte ¹.

Auch für die Scheidung der Volksbeschlüsse von Pergamon in bestimmte Typen ist die Art, wie der Antragsteller im Präschrift eingeführt wird, das massgebende Moment. Darnach zerfallen sie in zwei Gattungen, von denen die eine, welche in den erhaltenen Inschriften bei Weitem häufiger vertreten ist, das Collegium der Strategen als Antragsteller nennt (γνώμη στρατηγῶν). Dazu gehören ²:

[Ἐγνώθη βουλῇ καὶ δήμῳ — γνώμη στρατηγῶν (ἔπει) — δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ], n. 5. Unter Lysimachos oder Philetairos;

¹ Die griechischen Volksbeschlüsse (Leipzig 1890), in diesem Aufsatz mit VB. bezeichnet.

² Ich citire die Ausgabe von Fränkel einfach durch Anführung der Nummern.

Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ — γνώμη στρατηγῶν· (ἐπεὶ) — δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, n. 167. Aus der Zeit Eumenes II¹;

[Ἐπὶ πρυτάνεως . . .]οδώρου — γνώμη σ[τρατηγῶν — ἔγνω δήμος· ἐπεὶ κτλ., die restirenden Formeln verloren, n. 224. Unter Attalos II;

Ἐπὶ ἱερέως Μενεστρά[του τ]οῦ Ἀπολλοδώρου — μηνὸς Εὐμενείου ἐννε[ακαίδε]κάτῃ — ἔδοξεν τῷ[ι] δήμῳ — γνώμη στρατηγ[ῶν· ἐπε]ῖ κτλ. — [δεδό]χθαι τῷ δήμῳ; ferner z. 31 ff. Τετράδι ἀπιόντος — [ἔδ]οξεν τῷ δήμῳ — γνώμη στρατηγῶν· ἐ[π]εὶ κτλ., n. 249. Unmittelbar nach Attalos' III Tod.

Dagegen erscheint in einem anderen Decrete, welches Auszeichnungen für die Strategen verfügt, ein einzelner Antragsteller, der nicht Mitglied der bezeichneten Behörde ist, n. 18 z. 21 ff.:

Ἔγνω δήμος — Ἀρχέστρατος Ἐρμίππου εἶπεν· (ἐπειδὴ) — δεδόχθαι τῷ δήμῳ. Unter Eumenes I.

Endlich sind noch diejenigen Psephismen zu erwähnen, bei welchen das Präscript nur zum Theil, nämlich nicht mehr als die Sanctionsformel oder deren Wiederholung erhalten ist: n. 162 [Ἔδοξεν τῇ]ι βουλῇ καὶ τῷ δ[ήμῳ] . . .; in n. 156 fehlt der Anfang, z. 9 [δε]δόχ[θ]αι τῷ δ[ήμῳ], ebenso Letzteres ergänzt n. 8, z. 2, 3. Reste von Volksbeschlüssen, die keine weitere Bedeutung für uns haben, sind: n. 6 (?), 228, 245; fgm. B z. 27 ff., 248 zu Anfang.

Im Allgemeinen hat die Fassung der pergamenischen Volksbeschlüsse nicht viel Abweichendes von derjenigen in den anderen griechischen Städten; die an erster Stelle angeführte Formulierung ist zunächst nur ein Zeugniß dafür, dass, wie auch anderwärts die Magistrate², hier die Strategen das Recht besaßen, auf die Beschlussfassung der Gemeinde durch die Stellung von Anträgen einzuwirken und dass dies in dem Präscripte in einer von Athen verschiedenen, sonst sich aber öfter findenden Weise angemerkt wird. Allerdings möchte ich noch weiter gehen und aus der Analogie, welche ebenfalls die Decrete einiger Städte liefern³, den Schluss ziehen, dass wir in der Fassung mit γνώμη

¹ Die Wendung *ibid.* z. 8 ff. *ἐπεὶ . . . καθήκοντ' ἐστίν, πρὸς τὴν κοινὴν τιμὴν τοῦ πράγματος ἀνήκοντος, πρόνοιαν ἡμᾶς ποιήσασθαι τῶν τοιούτων τὴν μεγίστην* gehört zu den von mir VB. 8 ff. zusammengestellten Formeln.

² VB. 116 ff.

³ VB. 128 ff., 154 ff.

στρατηγῶν probuleumatische Decrete, in n. 18 ein Volks-Decret zu sehen haben; dass also die Strategen auch hier die ständige Berichterstattung im Namen des Rathes an das Volk besaßen und damit verknüpft den Vorsitz in dieser Körperschaft und in der Ekklesie, während n. 18 von einem der Bule nicht angehörenden Bürger (ιδιώτης) beantragt wurde. Es ist zuzugeben, dass diese Ansicht aus der Ausdrucksweise der Präscripte selbst nicht strenge zu beweisen ist; speciell was die Sanctionsformel anlangt, so scheinen in Pergamon sowohl die einfache Art (ἔδοξε τῷ δήμῳ), als auch deren Erweiterung (ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ) unterschiedlos nebeneinander verwendet worden zu sein, ohne dass aus der Setzung der einen oder der anderen Form eine Folgerung für die Herkunft der Decrete abgeleitet werden darf¹. Ich verzichte daher darauf, ἔγνω δήμος (δεδοχθαι τῷ δήμῳ) in n. 18 für meine Annahme zu verwerthen. Allein auch abgesehen von den Analogien, auf welche ich verwies, spricht für meine Vermuthung das häufige Vorkommen der ersten Formulirung, das bei der geringen Zahl der erhaltenen Psephismen ins Gewicht fällt und nicht auf eine zufällige oder seltene Function der Strategen, sondern auf eine Berechtigung hinweist, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausgeübt wurde, wenn es sich darum handelte einen Volksbeschluss zu provociren; und anderseits dass das Decret n. 18 eine Ausnahme von dem gewöhnlich eingehaltenen Geschäftsgang darstellen wird, die freilich in dem öffentlichen Rechte vollkommen begründet war: Eumenes forderte die Ekklesie durch ein Schreiben auf, die besonderen Verdienste der damaligen Strategen zu ehren und selbstverständlich hat das Collegium es unterlassen, in eigener Angelegenheit concrete Vorschläge zu machen, vielmehr sich begnügt, den Brief des Herrschers dem Rathe vorzulegen, der die Anregung weiter an die Volksversammlung verwies.

Mit diesen Bemerkungen sind die Volksbeschlüsse von Pergamon in den allgemeinen Zusammenhang der griechischen Decrete, welchen ich an einer anderen Stelle darlegte, eingeordnet. Auch auf das eigenthümliche Verhältniss, welches die attalidischen Herrscher dem Volke gegenüber einnahmen, dessen politische Institutionen, wenigstens äusserlich, unter ihnen fortlebten, werfen die Denkmäler ein Licht; und gerade die eben berührte Stellung der Strategen bietet die Handhabe dazu, wie bereits

¹ Ueber die Differenzirung der Sanctionsformel VB. 58.

Max Fränkel erkannt hat. Er äussert sich bei Erläuterung der Inschrift n. 18 an zwei Stellen darüber; das erstmal¹: 'Wir erkennen, dass die Strategen vom Herrscher bestellt wurden und die oberste Staatsbehörde bildeten, der nicht blos die profane, sondern auch die heilige Verwaltung unterstand. Da nun in den Präscripten der Volksbeschlüsse aus der Königszeit die Formel γνώμη στρατηγῶν nicht zu fehlen pflegt, so dass ohne vorherige Genehmigung der Strategen kein Votum der Ekklesie gültig gewesen zu sein scheint, so gewinnen wir einen wichtigen Aufschluss über das Staatssystem dieser klugen hellenistischen Herrscher, welche den Schein demokratischer Volksfreiheit mit der vollständigen Sicherung ihrer eigenen Vorrechte zu verbinden wussten: sie liessen den Bürgern das Vergnügen der Volksversammlung, machten aber durch die Kontrolle von fünf aus ihrem Vertrauen bestellten Männern jeden ihnen missliebigen Beschluss von vornherein unmöglich', und später²: 'Wir erhalten den Einblick in ein Regierungssystem, welches die unumschränkte Gewalt des Herrschers mit dem unschädlichen Scheine demokratischer Freiheit klug zu vereinigen wusste: es giebt eine beschliessende Ekklesie, doch ist dem Herrscher jeder Einfluss auf dieselbe gesichert durch 5 von ihm unter dem Namen von Strategen ernannte Beamte, welche das Recht haben, Beschlüsse der Ekklesie herbeizuführen und daher dem Volke vorstehen'. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich meine, dass die von Fränkel an zweiter Stelle entwickelte Anschauung sich mit der früheren nicht völlig deckt und er durch sie seine ursprüngliche Annahme corrigiren wollte; während er zuerst der Ansicht war, 'dass ohne vorherige Genehmigung der Strategen kein Votum der Ekklesie gültig gewesen zu sein scheint', schränkt er dies vorsichtiger Weise später dahin ein, dass die Strategen 'das Recht haben, Beschlüsse der Ekklesie herbeizuführen'. Das sind aber zwei wesentlich verschiedene Dinge. Während das Zweite besagt, dass die Strategen einfach das Antragsrecht im Rathe besaßen, kann das Andere nur bedeuten, dass ihnen das Recht zu Vorschlägen ausschliesslich zugekommen sei, den übrigen Bürgern aber entzogen war — also eine Ordnung, wie sie später die Römer in den griechischen Städten einführten und welche in der Kaiserzeit allgemein verbreitet ist³. Dass aber eine solche An-

¹ Jahrbuch der königlich preussischen Kunstsammlungen 9, 83.

² Inschriften S. 20, 21.

³ VB. 179 ff.

nahme unrichtig ist, wird am Besten durch n. 18 bewiesen, wo ein Privatmann als Antragsteller auftritt; ich habe daher oben meine Ansicht formulirt, wie man sich das Verhältniss der Strategen zu dem Rath und der Volksversammlung vorzustellen habe. Dann darf man — und dies ist für das Urtheil wichtig — nicht vergessen, dass die Strategen jene Rechte nicht erst unter den Attaliden erlangten, sondern schon vorher in deren Besitz gewesen sind. Dies geht aus n. 5 hervor, einer Urkunde, die vor die Zeit der Könige fällt; und auch nach dem Ableben des dritten Attalos und der Herstellung der angestammten Demokratie (n. 250) haben die Strategen, wie n. 249 zeigt, dem Volke nicht anders gegenüber gestanden als früher. Wir haben es daher mit continuirlich festgehaltenen Einrichtungen zu thun; und dafür ist heranzuziehen, dass auch in anderen aeolischen Städten, so in Kyme und in Mytilene¹, den Strategen die gleichen Befugnisse zugetheilt waren wie in Pergamon.

Ich kann demnach in der Handhabung des Antragsrechtes durch die Strategen durchaus nicht etwas Neues erblicken, das erst in der Zeit der Könige aufgekommen wäre. Wohl aber ist eine andere Veränderung an dieser Institution von einschneidender Bedeutung und weittragender Wichtigkeit gewesen; auch auf diese Thatsache hat Fränkel aufmerksam gemacht. Die Strategen wurden nicht mehr von dem Volke gewählt, sondern von dem Herrscher ernannt (n. 18, z. 21 ff. οἱ κατασταθέντες ὑπ' Εὐμέρους στρατηγῶν)². Dies ist meiner Ansicht nach das bedeutsamste Moment, von dem aus wir die Umgestaltung der Verfassung unter den Königen zu beurtheilen haben. Dadurch bekamen die Attaliden nicht bloß die Aufsicht über die Stadtverwaltung in die Hand, sondern sie konnten auch die parlamentarische Maschine nach Belieben lenken, da die von ihnen bestellten Strategen das Verhandlungsrecht mit dem Volke selbstverständlich im Sinne und nach den Aufträgen der Herrscher ausgeübt haben werden; erst damit erhielt das schon bestehende Antragsrecht der Strategen einen den neuen Verhältnissen entsprechenden Inhalt. Man kann mir einwenden, dass der geschichtlichen Betrachtung gegenüber die Differenz zwischen Fränkels Anschauung und der meinigen nicht gerade gross sei und für das Resultat, die Charakte-

¹ VB. 159 ff.

² Ob dies auch bei den übrigen städtischen Beamten der Fall war, dafür haben wir keine Beweise.

risirung des Regierungssystems der Attaliden, so ziemlich auf dasselbe hinauslaufe; das mag sein, aber mir kommt es darauf an, in der Entwicklung des Strategen-Amtes genau die verschiedenen Phasen auseinanderzuhalten und festzustellen, was in ihr das prius und was das posterius gewesen ist.

Die Strategen waren, wie schon aus diesen historischen Erwägungen hervorgeht, die leitende Behörde in Pergamon, ungefähr wie in Athen; mit dieser Erkenntniss müssen wir es uns genügen lassen, denn von ihren speciellen Competenzen hat die Ueberlieferung nur einen geringen Niederschlag hinterlassen. Dass sie trotz ihres Namens mit militärischen Dingen kaum mehr etwas zu thun hatten, darf man wohl ohne Weiteres vermuthen, denn darauf führt die allgemeine Entwicklung der Strategie in den griechischen Städten und dann wissen wir, dass die Pergamenischen Könige die Kriege mit ihren Söldnern und durch deren Commandanten führten; daneben können die Strategen höchstens den Befehl über die Stadtmiliz besessen haben. Aber ihr Hauptgebiet war jedesfalls die allgemeine Stadtverwaltung; an n. 18 haben wir ein Zeugniss nach dieser Richtung hin, welches ich noch besprechen werde und das sich wenigstens auf einen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens, die Aufsicht über die heiligen und die profanen Finanzen, bezieht. Sonst liegt allerdings nicht viel vor: n. 156 z. 14 ff. werden sie zu der Verkündigung eines der Stadt Tegea zuerkannten Kranzes und *ibid.* z. 24 ff. zu der Aufstellung der Urkunde und der Aufschreibung des Beschlusses beauftragt. Es ist nun interessant zu beobachten, dass nicht bloß in der Hauptstadt, sondern auch in den übrigen zu dem Pergamenischen Reiche gehörigen Städten die Strategen im Genusse einer ähnlichen Stellung waren. Wir begegnen ihnen wieder in Pitane, in Hierapolis und in Nakrasa (CIG. 3521, z. 10); in Temnos (n. 157, fgm. D z. 24 ff.) und in Elaia (n. 246, z. 59 ff., sonst noch erwähnt z. 34, 49) haben sie ebenfalls die decretirten Auszeichnungen aufzuschreiben und sogar in dem jenseits des Meeres befindlichen Besitze der Pergamenischen Könige, in Aigina, treffen wir auf sie, wo ihnen ganz die gleichen Obliegenheiten zufallen (CIG. 2139 b = Lebas, Îles n. 1688, z. 42, 48, dazu z. 52 die Ubersendung des Beschlusses an den König). Aber was die Hauptsache ist, auch gegenüber den repräsentativen Organen des Volkes in diesen Städten, Rath und Ekklesie, scheinen die Strategen dieselben Rechte gehabt zu haben wie in Pergamon selbst. Wir können nur ein äusserst geringes Material dafür auf-

bringen, aber die Uebereinstimmung der Präscripte in den Decreten zweier Städte mit denjenigen in den Beschlüssen der Hauptstadt lässt wenigstens einen Wahrscheinlichkeits-Schluss in dieser Richtung zu:

Pitane. n. 245, fgm. A z. 2 ff. (wohl unter Attalos II) Στρατηγοὶ εἶπαν· (ἐπειδὴ) — δεδόχ[θαι τῷ δήμῳ] κτλ.

Hierapolis¹ (Phrygien). Archäol. Anzeiger 1889, S. 86 n. 3 [Γ]νώμη στρατηγῶν Ἀπολλωνίου τοῦ Μάτρωνος, Ἀπολλω<ι>νίου[υ τ]οῦ Ἐρμογένου, Ἀπολλωνίδου τοῦ Φαλαγγίτου· ἐπεὶ κτλ., nicht mehr erhalten. Zu Ehren der verstorbenen Königin Apollonis († zwischen den Jahren 166—159 v. Chr.).

Von dem wichtigen Decrete von Elaia n. 246 ist der Anfang verloren (z. 6 δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ); die Präscripte der Beschlüsse von Nakrasa² (CIG. 3521) und von Aigina (CIG. 2139 b) zeigen keine Uebereinstimmung mit denjenigen von Pergamon, sondern eine viel einfachere Form, in welcher der Antragsteller überhaupt nicht vorkommt. Doch haben auch hier, wie eben hervorgehoben, Strategen existirt. Wenn nun diese Behörde an der Spitze der pergamenischen Städte wiederkehrt, wenn sie auch wahrscheinlich überall mit denselben Competenzen und politischen Rechten ausgestattet war, so liegt es nahe zu vermuthen, dass sie ihre Stellung einer einheitlichen Regelung nach gleichen Principien verdankte und dass die Verfassungen der Städte, welche unter die Herrschaft der Attaliden kamen, nach dem Muster der Hauptstadt umgestaltet wurden. Dann wird man wohl eine von Fränkel aufgeworfene Frage in demselben Sinne, wie er es that³, beantworten und annehmen dürfen, dass auch ausserhalb Pergamons die Strategen nicht gewählt, sondern von dem Könige ernannt worden sind⁴.

¹ Ich habe VB. 158, 293 dieses Psephisma irrthümlich nach Pergamon gesetzt.

² Nach dem Vorgang von Koepp (in dieser Zeitschrift 40, 118) und Thrämer (Pergamos S. 194, 198) und im Gegensatz zu Schuchhardt (Ath. Mittheil. XIII 14) glaube ich, dass Nakrasa spätestens seit Attalos I zu dem pergamenischen Reiche gehörte. Allerdings der von Koepp aufgenommene Grund Boeckhs, Attalos müsse in CIG. 3521 der erste des Namens sein, weil jeder Beiname fehlt, ist hinfällig, denn auch der zweite Attalos führt auf seinen Inschriften meist keinen Beinamen, dagegen ist Thrämers auf die Lage von Nakrasa gestützte Argumentation (S. 409) durchschlagend.

³ Inschriften S. 158.

⁴ Es mag hier noch angemerkt werden, dass die Eponymie des

Im Voraufgehenden wurde versucht, wenigstens in allgemeinen Umrissen ein Bild zu entwerfen, wie man sich das scheinbar kaum mögliche Nebeneinanderbestehen von freien Städteverfassungen und einer starken königlichen Gewalt vorzustellen habe und wie ein Zusammenwirken beider Factoren in einheitlicher Richtung erreicht wurde. Aber schon die Mittel, durch welche dies ermöglicht ward, zeigen dass von einem wirklichen Gleichgewichte der Gewalten in diesem Falle keine Rede sein kann und dass in dem unausgleichbaren inneren Gegensatze derselben nothwendiger Weise die schwächere Partei, hier der Demos, unterliegen musste. Am Besten ist dies daraus zu erkennen, dass die Pergamenischen Herrscher nicht blos mittelbar, durch die von ihnen ernannten Strategen, auf Rath und Volksversammlung Einfluss nahmen, sondern auch direct, durch das System der königlichen Erlässe, auf die Beschlussfassung der Gemeinde einwirkten oder ohne weitere Befragung der letzteren die selbständige Regelung einer Angelegenheit durchführten. Die Erlässe des Königs werden n. 163, fgm. B, col. III z. 6 ff. (in dem Richtereide) nicht nur den Beschlüssen des Volkes gleichgesetzt, sondern gehen ihnen vor (δικάσ[ειν κατά τε τοὺς] νόμους καὶ τὰς ἐπιστολὰς τῶν βασιλέων καὶ] τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου); neben ἐπιστολαί (auch n. 18, z. 36) wurde für sie, wie es scheint, auch die Bezeichnung δόγματα angewendet (n. 163, fgm. C z. 7, n. 157, fgm. D z. 25). Soweit das Material reicht, können wir eine doppelte Art der königlichen Rescripte unterscheiden: entweder fordert der Herrscher die Organe des Demos auf, sei es Ehrenbezeugungen (so n. 18), sei es andere Massregeln zu decretiren oder von ihm getroffene Bestimmungen unter die Volksbeschlüsse aufzunehmen¹ (n. 248, z. 57 ff. verglichen mit z. 2 ff.) und als solche aufzeichnen zu lassen; oder er bringt die von ihm, manchmal auf Bitte des Volkes, aber stets aus eigener Machtvollkommenheit verfügbaren Massnahmen zur Kenntniss der Gemeinde, ohne dass sie darüber

Königs sich nie in den Inschriften der Hauptstadt, sondern nur in denjenigen der zugehörigen Orte findet: in Nakrasa CIG. 3521, Teos CIG. 3070, Apollonis Bull. de corr. hell. XI 86 n. 5, ibid. 447 (aus dem heutigen Mermereth). Darnach ist Meiers Aeusserung (bei Ersch und Gruber XVI 411) zu berichtigen. In der Stadt Pergamon wird dagegen stets entweder nach dem Prytanen (n. 5, 157, 224?, 247?) oder nach einem Priester (n. 18, 249) datirt vgl. Inschriften S. 5.

¹ Darum hat es sich wohl auch in dem der Erklärung viele Schwierigkeiten bietenden Passus von n. 163, fgm. C z. 13 ff. gehandelt.

weiter zu verhandeln hat. In letzterem Falle wird auch die Aufschreibung des Erlasses von dem Herrscher selbst angeordnet (n. 158, z. 31 ff., n. 157, fgm. D z. 24 ff.). Es ist klar, dass durch die königlichen Erlässe, besonders durch diejenigen der zweiten Gattung, die Bedeutung der volksthümlichen Verfassung illusorisch gemacht und, wenn auch ihre Einrichtungen und Beamtungen bestehen blieben, auf ein Minimum eingeschränkt wurde. Wie die guten Bürger von Pergamon sich beeilten, das was ihre Herrscher wünschten gehorsamst zu beschliessen, dafür giebt gerade das Decret n. 18 ein gutes Beispiel. Ich kenne keine treffendere Analogie dazu, als die bekannten Psephismen von Larissa (Ath. Mitth. VII 64 ff. = Cauer² n. 409 = Collitz n. 345), die ja auch durch die Briefe des Königs Philipp V veranlasst worden sind; und wenn Polybios IV 76 von den Thessalern sagt, dass sie zwar dem Scheine nach in dem Besitze ihrer Verfassung waren (ἐδόκούν κατὰ νόμους πολιτεύειν), in Wahrheit aber allen Verordnungen der Könige Folge leisten mussten, so wird man dasselbe auch von Pergamon und den Pergamenischen Städten behaupten dürfen. Wir sehen sogar, wie für einen Beschluss der Gemeinde, allerdings nicht von Pergamon, aber von Aigina, zu seiner Gültigkeit die Bestätigung durch den König angesucht wird (CIG. 2139 b, z. 51 ff.). Kann es sonach nicht zweifelhaft sein, dass die Verfassung der Stadt mehr der Form als dem Wesen nach fortbestand, so ist die ununterbrochene Erhaltung der demokratischen Einrichtungen während der ganzen Königszeit immerhin eine bemerkenswerthe Erscheinung, besonders wenn wir in Betracht ziehen, wie es nur dadurch möglich ward, dass mit dem Aussterben des Attalidenhauses die Demokratie eine wenn auch nur ephemere Auferstehung feierte (n. 249).

Ich wies bereits auf einen Passus von n. 248 hin, welcher es lohnt, dass man ihn noch näher in das Auge fasst. In dem Schreiben Attalos III an Rath und Volk von Pergamon, in dem er seine Verordnungen über den Cultus des Zeus Sabazios und die Bestellung des Athenaios zu dessen Priester mittheilt, heisst es z. 57 ff. κρίνομεν διὰ ταῦτα, ὅπως ἂν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον ἀκίνητα καὶ ἀμετάθετα μὲνῃ τὰ τε πρὸς τὸν θεὸν τίμια καὶ τὰ πρὸς τὸν Ἀθήναιοι φιλόανθρωπα, τὰ γραφέντα ὑφ' ἡμῶν προστάγματα ἐν τοῖς ἱεροῖς νόμοις φέρεσθαι παρ' ὑμῖν, und dem entsprechend in dem Bruchstücke des Psephisma *ibid.* z. 2 ff. ἐγγρά-
[ψ]αι δὲ καὶ εἰς [το]ῦ[ς] ἱεροῦς νόμους [τοῦς τῆς] [πόλ]εως

[τ]ό[δε τὸ] ψήφισμα καὶ χρῆσθαι αὐτῷ νόμῳ κυρίῳ εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον. Zum Verständniss ist heranzuziehen die ähnlich lautende Schluss-Clausel in dem Decrete von Elaia n. 246, z. 61 ff. τὸ δὲ ψήφισμα τὸδε [κ]ύριον εἶναι εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον καὶ κατ[α]τε[θῆν]αι αὐτὸ ἐν νόμο[ις] [ε]ροῖς]. Darnach könnte man für den ersten Anblick vermuthen, dass es in Pergamon ein besonderes nomothetisches Verfahren für den Erlass von Gesetzen gegeben habe. Allein die Ausdrucksweise der angeführten Stellen lässt, genauer betrachtet, eher auf das Gegentheil schliessen, denn von besonderen Organen zur Revision der Gesetze ist keine Rede; mit den νόμοι ἱεροί wird nur eine besondere Classe der Volksbeschlüsse bezeichnet, diejenigen, welche sich auf das sacrale Gebiet und den Cultus beziehen¹, wie ja n. 248 die Verehrung des Zeus Sabazios, n. 246 diejenige Attalos' III, dem schon bei Lebzeiten göttliche Ehren gewidmet wurden, betrifft. Einen Unterschied zwischen νόμος und ψήφισμα in Pergamon hinsichtlich ihrer Entstehung wird man aus der citirten Wendung nicht folgern dürfen, wie ja auch die Formulirung der herangezogenen Psephismen ganz mit jener der übrigen Decrete zusammenfällt; wir haben für dieses Verhältniss eine Anzahl von Beispielen aus den griechischen Städten². Möglich ist es immerhin, dass einem Psephisma durch die Bezeichnung als νόμος ἱερός oder κύριος der Charakter der Stabilität ertheilt und es mit gewissen Schutzmassregeln gegen seine Abänderung und Aufhebung umgeben wurde.

Die schon wiederholt angeführte Urkunde n. 18 ist nicht bloß für die Charakterisirung des Regierungssystems wichtig, sondern auch für einen speciellen Zweig der städtischen Administration werthvoll, für die Schatzverwaltung. Im Allgemeinen darf man wie Fränkel behaupten, gestützt auf den Eingang von Eumenes' Brief (z. 4 ff.), dass die Strategen die Finanzverwaltung, sowohl die heilige als die profane, geführt haben (οὐ μόνον δὲ τὰς τε τῆς πόλεως καὶ τὰς ἱερὰς προσόδους [τὰς οὐσας ἐ]φ' αὐτῶν ὠκονομήκασι συμφερόντως τῷ δήμῳ καὶ [το]ῖς θεοῖς κτλ.). Dennoch erheischt diese Ansicht eine Einschränkung. Als die eigentlichen Organe der Finanzverwaltung finden wir eigens dafür eingesetzte Behörden; und auch in Pergamon hat der Grundsatz

¹ So wird von [ε]ροὶ νόμοι καὶ εἰθίσμ[ατα] auch gesprochen n. 163, fgm. B, col. III z. 1 ff.

² VB. 238 ff.

gegolten, der nicht blos in Athen, sondern fast allenthalben in den griechischen Gemeinden anzutreffen ist, dass Staatsschatz und Tempelschatz strengē von einander getrennt waren¹. Die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte besorgte ein jähriges Collegium von ταμίαι, n. 18 z. 33 sq.; es hat neben Anderem auch die Aufschreibung der Decrete zu bestreiten (ibid. z. 38 ff. und n. 156, z. 25 ff.), wie an letzterer Stelle hinzugesetzt wird [ἐκ τῶν πολιτικῶν π]ροσ[όδων. Dagegen ist die Verwaltung der heiligen Finanzen nicht wie in Athen und anderwärts, so in Paros, centralisirt, sondern die einzelnen Götter hatten ihre gesonderten Schätze, deren Handhabung ihren Priestern oder den priesterlichen Hülfbeamten anvertraut war. Die ansehnlichsten Mittel wird das Haupt-Heiligthum der Stadt, der Tempel der Athena Polias, besessen haben; sie waren den ἱερονόμοι des Tempels unterstellt, auf welche in einem Falle die Auslagen für die Aufzeichnung eines Beschlusses und die Anfertigung der Stele angewiesen werden, n. 161, fgm. B z. 11 ff. τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στήλην καὶ τὴν ἀν[αγραφ]ήν τοῦ ψηφ[ίσ]ματος καὶ τὴν στάσιν [δ]οῦναι τοὺς ἱε[ρο]νόμους τῆς Ἀθηνᾶς ἀπὸ τῶν πρόσ-όδ[ων], ὧν χειρίζουσιν. Warum dies geschah, ist nicht ganz klar; entweder handelte es sich um eine Verordnung zu Gunsten der Göttin, die demgemäss auch auf deren Kosten aufgeschrieben wurde oder die Tempelbeamten leisteten dem Staate einen Vorschuss, wie dies bei solchen Gelegenheiten öfter vorkommt. Beamte mit dem Titel ἱερονόμοι sind, soviel ich weiss, noch in Elaia (n. 246, z. 21) und in Ilion (CIG. 3595 = SIG. 156, z. 20, 29 und CIG. 3597 = Fröhner, *Inscriptions du Louvre* n. 38/9, B z. 7) nachzuweisen; von ähnlichen Functionen ist da nicht die Rede², sondern sie haben Gebete und Opfer zu verrichten. In einer noch nicht publicirten pergamenischen Urkunde³ geben sie Vorschriften über den Eintritt in das Athenheiligthum. Wir werden am ehesten berechtigt sein, sie als Tempelvorsteher aufzufassen, denen neben anderen Pflichten auch die Aufsicht über die Finanzen der

¹ Cf. Wiener Studien XI 79 ff.

² In dieser Hinsicht werden ihnen wohl die in Patmos vorkommenden χρυσονόμοι (Ἐφημερίς ἀρχαιολογική, περίοδος β', ἔτος α' [1862], Sp. 260, n. 229 z. 8 ff. τὸ δὲ εἰς ταῦτα ἐσόμενον ἀνάλωμα δοῦναι τοὺς χρυσονόμους καὶ ἐγγράψασθα[ι] εἰς τὸν κοινὸν λόγον) entsprechen, die als Schatzmeister der Parthenos anzusehen sind.

³ Jahrbuch der königl. preussischen Kunstsammlungen 9, 85.

Göttin oblag: ich möchte sie mit den Neopoiern von Priene und Iasos¹ vergleichen. Natürlich verwalteten sie nicht nur den gemünzten Schatz, sondern auch die Weihgeschenke und die Pompergathe, welche der Göttin gewidmet waren. Daneben aber sehen wir, dass der Priester eines anderen Gottes, wahrscheinlich des Zeus, dessen Kostbarkeiten unter seiner Obhut hat (n. 40, z. 18 ff. τὰ δὲ ἀργυρώματα τοῦ θεοῦ καὶ τὰ ἄλλα ἀναθέματα τηρήσας τῷ εἰσιόντι παραδίδωτω). Es ist interessant, dass man dieselbe Trennung zwischen heiligen und profanen Finanzen auch in Elaia antrifft (n. 246, z. 41 [ἔξ ἱερῶν καὶ] πολιτικῶν προσόδων). In der Verwaltung der ersteren ist jedoch eine Abweichung von den in der Hauptstadt geltenden Grundsätzen festzustellen; nach z. 18 ff. δίδοσθαι δὲ εἰς τε τὴν θυσίαν καὶ τὴν σύνοδον αὐτῶν ὑπὸ τοῦ ταμίου τῶν ἀμετοίστων προσόδων ἀπὸ τοῦ πόρου τοῦ Ἀσκληπιείου ἀργυρίου δραχμᾶς πεντήκοντα muss es einen einzigen Schatzmeister gegeben haben, dem die Einkünfte sämmtlicher Götter unterstellt waren — anders wie in Pergamon herrschte daher in Elaia auf diesem Gebiete eine Centralisirung. Wie diese Dinge in den übrigen pergamenischen Städten geordnet waren, darüber mangeln uns die Nachrichten².

An eine unmittelbare Finanzverwaltung durch die Strategen wird man also trotz der Ausdrucksweise von n. 18 nicht denken dürfen; es war ihnen wohl nur die allgemeine Aufsicht über diese Seite der staatlichen Thätigkeit anvertraut, was in Athen, Samos, Delos bekanntlich dem Rathe zustand. Unter den Strategen fungirten dann die öffentlichen Schatzmeister und die Beamten der Tempelverwaltung. Ueberdies scheint sich ihr Eingreifen, auf welches in dem Briefe Eumenes I angespielt wird, auf einen nicht gewöhnlichen Act zu beziehen; nach dem, was der Herrscher zu dem Lobe ihrer Wirksamkeit anführt, z. 8—14 ἀλλὰ καὶ τὰ παραλειμμένα ὑπὸ τῶν πρότερον ἀρχείων ἀναζητήσαντες καὶ οὐθενὸς τῶν κατεσχηκότων τι φεισάμενοι ἀποκατέστησαν τῇ πόλει, ἐπεμελήθησαν δὲ καὶ περὶ τῆς ἐπισκευῆς τῶν ἱερῶν ἀναθημάτων, ὥστε τούτων εἰς ἀποκατάστασιν ἀγνητοχότων τὰ προγεγραμμένα καὶ τοὺς ἐπιγινόμενους στρατηγούς ἐπακολουθοῦντας τῇ ὑφηγήσει[1] εὐχερῶς δύνασθαι διοικεῖν τὰ κοινὰ hatte wahrscheinlich eine ausserordentliche Revision stattgefunden, die sich

¹ Wiener Studien X 306 ff.

² In Nakrasa (CIG. 3521, z. 20) und in Aigina (CIG. 2139 b, z. 47) gab es einen städtischen Schatzmeister.

auf die Bestände sowohl des Besitzthums der Götter als der Stadt erstreckte und eine genaue Aufnahme der in der letzten Zeit in Vergessenheit gerathenen Schuldverpflichtungen an beide einschloss, wobei auch fraudulose Entziehungen aufgedeckt worden sein mögen. Damit ging Hand in Hand eine Reparatur der heiligen Geräthe. Wir haben auch sonst Beispiele für solche Revisionen, so in Athen und in Oropos; und es ist ein Vergleichspunkt zu Pergamon, dass in Oropos der den Strategen entsprechende Magistrat der Polemarchen bei dieser Gelegenheit intervenirte (CIG. 1570 = *Ancient Greek Inscriptions in the British Museum* n. CLX, a. z. 21, 26, 33), also auch da an der Aufsicht über den Schatz des Amphiaraios mitbetheiligt war ¹.

Mit den vorstehenden Bemerkungen ist der Hauptsache nach erschöpft, was ich zu den Urkunden von Pergamon in der ange deuteten Richtung zu sagen hatte. Ich will noch auf eine Inschrift aufmerksam machen, die historisch von Wichtigkeit, auch in Bezug auf den Urkundenstil von hervorragender Bedeutung ist, da sie ein Novum bietet. Ich meine n. 160, ein Psephisma der Stadt Antiochia am Orontes — von welcher bisher kein Volksbeschluss bekannt war — zu Ehren Eumenes II und seiner Brüder. Die geschichtlichen Umstände, die den Beschluss veranlassten, sind in dem Commentar dazu ausführlich auseinandergesetzt; was uns interessirt, ist dass hier zum erstenmale die probuleumatische Formel ausserhalb von Athen und dessen Kleruchien auftritt. Das Präscript lautet:

[? Ἐπὶ πρυτάνεως Μελέτε[ῶνος — ἔδοξεν τῷ δήμῳ· ἐπεὶ βασιλεὺς Εὐμέ[ν[ης] κτλ. — δεδόχθαι τῇ βουλεῖ τοὺς λαχόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνῶμην δὲ ἔμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δήμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἐπαινέσαι τὸν βασιλέα Εὐμένη κτλ.

¹ F. Dürrbach, *De Oropo et Amphiarai sacro* S. 81. Uebrigens wird auch in Athen bei der Einschmelzung der dem Heros Iatros gewidmeten Weihgeschenke der στρατηγός ἐπὶ τὴν παρασκευὴν in die damit beauftragte Commission delegirt (CIA. II 403, 404, 405). Ebenso leitet er die Untersuchung über die den Göttern und Heroen widerrechtlich entzogenen Gebäude und Grundstücke nach der Inschrift Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1884, Sp. 167 ff.

Es ist die probuleumatische Formel, wie sie in den attischen Psephismen des vierten Jahrhunderts zu voller Entfaltung gelangt ist¹. Bis jetzt konnten wir ihr Vorkommen, wie erwähnt, nur in Athen selbst und in Orten konstatiren, die dem Machtbereiche Athens unmittelbar unterworfen waren². Zu irgendwie weiteren Schlüssen berechtigt diese singuläre Erscheinung nicht, denn die Inschrift fällt in das Jahr 175 v. Chr.; aber immerhin ist eine so getreue Nachahmung des attischen Urkundenstiles und der attischen Raths-Ordnung³ merkwürdig genug, besonders da sie aus einer Stadt stammt, welche an den Grenzen griechischer Cultur lag.

Prag.

Heinrich Swoboda.

¹ Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen S. 166 ff.

² VB. 43.

³ Die Proedren von Antiochia werden ganz nach dem Muster Athens organisirt gewesen sein.
